

## Merkblatt FRL SZH/2021 Neuantragsteller

### Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung für das Erbringen von Gemeinwohlleistungen (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung FRL SZH/2021)

#### Hinweise<sup>1</sup> zur Antragstellung und Umsetzung der Förderung

##### 1. Grundsatz der Förderung

Die Begünstigten verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum), beginnend ab dem 1. April des ersten Antragsjahres, die Förderkriterien und Verpflichtungen einzuhalten. Diese sind auch dann einzuhalten, sofern in einem Jahr des Verpflichtungszeitraumes keine Auszahlung von Fördergeldern erfolgt.

##### 2. Wer kann eine Zuwendung erhalten?

Begünstigte sind natürliche oder juristische Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, wie

- Einzelunternehmen im landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerb
- Zusammenschlüsse von natürlichen und/oder juristischen Personen mit dem Zweck der landwirtschaftlichen Primärproduktion

##### 3. Welche Tiere sind förderfähig?

Förderfähig sind Schafe und/oder Ziegen, die bei der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) mit der konkreten Anzahl gemeldet und die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres über neun Monate alt sind. Die Nachweisführung erfolgt über den aktuellen Beitragsbescheid der TSK für das jeweilige Jahr.

##### Erläuterungen und Begriffe zu den Tierzahlen:

- Der förderfähige **Gesamttierbestand** eines Jahres umfasst **alle** mit Beitragsbescheid der TSK nachgewiesenen Schafe und/oder Ziegen im Alter über neun Monate.
- Der förderfähige **Tierbestand** ist die Anzahl an Tieren am förderfähigen Gesamttierbestand, die konkret zur Förderung beantragt wird.
- Der jährliche **Mindesttierbestand** für eine Förderung umfasst 37 förderfähige Schafe und/oder Ziegen.
- Mit dem im Antrag angegebenen förderfähigen Gesamttierbestand und der zur Förderung **beantragten Tierzahl** binden Sie sich für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum.

##### 4. Wie wird die Höhe der Zuwendung ermittelt?

Die Zuwendung beträgt bis zu 55 EUR je Tier und Jahr für jedes Tier, das die Zuwendungsvoraussetzungen im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraumes erfüllt.

Der Betrag je Tier wird jährlich durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft festgelegt.

##### 5. Welche Fördervoraussetzungen, Förderkriterien und Verpflichtungen sind zu erfüllen?

Eine Förderung können nur Personen erhalten, die selbst Halter der beantragten und förderfähigen Schafe und/oder Ziegen sind.

Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss während des Verpflichtungszeitraumes jährlich im Zeitraum vom 1. April bis mindestens 15. September (Haltungszeitraum) im eigenen Betrieb gehalten werden.

<sup>1</sup> Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus den nachfolgenden Ausführungen sind keine finanziellen und rechtlichen Ansprüche auf Zuwendungen ableitbar. Änderungen sind vorbehalten.

Antragstellende verpflichten sich, im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum die beantragte Anzahl an Tieren während des jährlichen Haltungszeitraums insbesondere auf Grünlandflächen zu weiden sowie wolfsabwehrende Maßnahmen entsprechend der Mindestschutzanforderungen aufrechtzuerhalten.

Während des Verpflichtungszeitraumes darf der Gesamttierbestand sowie der förderfähige Bestand an Schafen und/oder Ziegen im Vergleich zum ersten Antragsjahr nicht mehr als 20 Prozent abnehmen.

Begünstigte sind verpflichtet, ein Bestandsregister zu führen.

#### Hinweise:

- Jegliche Pensionstierhaltung ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Aus den Beständen ausscheidende Tiere können durch andere Tiere, die die geltenden Voraussetzungen erfüllen, ersetzt werden.
- Als Grünlandflächen gelten alle Flächen, die für die Beweidung mit Schafen und /oder Ziegen geeignet sind.
- Förderkulisse ist Sachsen. Die teilweise Beweidung von Flächen außerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen ist nicht förderschädlich.
- Die Mindestschutzanforderungen für wolfsabwehrende Maßnahmen können im Internet unter dem Link <https://www.wolf.sachsen.de/schutz-von-nutztieren-4181.html> abgerufen werden.
- Bei Unterschreiten des Gesamttierbestandes sowie des förderfähigen Bestandes im Vergleich zum ersten Bewilligungsjahr um mehr als 20 Prozent oder der Aufgabe der Tierhaltung während des Verpflichtungszeitraumes drohen der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen zzgl. Zinsen.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zur Prüfung der Tierbestandsdaten vom Antragstellenden das Bestandsregister (Tiernummer, Geburtsdatum, Datum Zugang und Abgang) anzufordern und zu kontrollieren.

## 6. Welche beihilferechtlichen Voraussetzungen sind zu beachten?

Die FRL SZH/2021 ist durch die Europäische Kommission beihilferechtlich genehmigt.

Nicht förderfähig sind aus beihilferechtlichen Gründen Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS). Nicht als sog. KMU (Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen) einzuordnende Antragsteller sind nur unter gewissen Voraussetzungen förderfähig.

## 7. Wann und wo ist der Antrag auf Förderung einzureichen?

Für **Neuantragsteller** (ab Verpflichtungszeitraum **01.04.2026 ff.**):

Die Neuantragstellung ist auf ein **digitales Antragsverfahren** umgestellt. Den Zugang zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) unter

<https://www.lsnq.de/SZH>

Antragsschluss ist zwingend der 31.03. des jeweiligen Neuantragsjahres, 23:59:59 Uhr. Danach eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Eine schriftliche Antragstellung ist für Neuanträge nicht mehr möglich.

Zur Nutzung des digitalen Antragsverfahrens bedarf es eines Organisationskontos (Mein Unternehmenskonto - MUK) oder im Falle einer nicht wirtschaftlichen Tätigkeit eines Bürgerkontos (BundID). Bitte schaffen Sie rechtzeitig die Voraussetzung (Erstellung BundID-Konto bzw. MUK) für die digitale Antragstellung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

- BundID - <https://id.bund.de/de/faq>
- MUK - <https://info.mein-unternehmenskonto.de/>

Aufgrund einer Bewilligung von fünf Jahren mit einem festen Sockelbetrag je förderfähigem Tier entfällt die jährliche Meldung der zu fördernden Tiere bis Ende März der Folgejahre.

## **8. Welche Unterlagen und Erklärungen sind außerdem jährlich einzureichen?**

Nach Ablauf des Haltungszeitraumes sind jährlich im Zeitraum vom 16. September bis 15. Oktober folgende Unterlagen digital über das Nutzerkonto vorzulegen:

- Auszahlungsantrag
- Nachweis der Beweidung der zu fördernden Tiere im Haltungszeitraum des jeweiligen Jahres. Als Nachweis der Beweidung werden Weidepläne, das Weidetagebuch oder andere adäquate Nachweise (z. B. Gestattungsverträge; Flächenverzeichnis aus dem Antrag Agrarförderung mit Erklärung des Antragstellers, welche Flächen beweidet wurden) anerkannt.
- aktueller Bescheid der Sächsischen Tierseuchenkasse, sofern noch nicht vorliegend

Es erfolgt der gesamte Schriftverkehr zwischen Behörde und Antragsteller über das Nutzerkonto.

## **9. Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag nach Vorlage und Prüfung der geforderten Nachweise entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **10. Sonstiges:**

Bei jährlich mindestens fünf Prozent der Begünstigten werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Als Fälle höherer Gewalt gelten Ereignisse, die nicht vorhersehbar und von den Begünstigten nicht beeinflussbar sind (zum Beispiel Tierseuchengeschehen, Tod des Betriebsinhabers, widrige Witterungsverhältnisse). Jegliche Nichteinhaltung von den Zuwendungsvoraussetzungen ist unverzüglich anzuzeigen. Dies ist die Voraussetzung für Ausnahmeregelungen im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Die jeweilige Korrespondenz erfolgt digital über das Nutzerportal.

Fragen richten Sie bitte an die Bewilligungsbehörde.

Telefon: 0351 8928-3301

E-Mail: [BewilligungsstelleR33@lfulg.sachsen.de](mailto:BewilligungsstelleR33@lfulg.sachsen.de)